

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Divisionslazaretstab V, Ambulance Nr. 23 des Divisionslazaret V und Ambulance Nr. 24 des Korpslazaret II, sowie das Sanitätspersonal der Füsilierbataillone Nr. 49 bis 60 und des Schützenbataillons Nr. 5, mit Ausnahme der Bataillonsärzte und der fünf jüngsten Krankenwärter jedes Bataillons, Offiziere und Unteroffiziere vom 27. Juli bis 8. Aug., Mannschaft vom 30. Juli bis 8. Aug. in Basel. Landwehr. Ambulances Nr. 17 und 36 und ein Teil der Ärzte, sowie die Sanitäts-Unteroffiziere, Krankenwärter und Krankenträger der Füsilierbataillone Nr. 43—46, 48 und 88—90 und des Schützenbataillons Nr. 4, mit Ausnahme der fünf jüngsten Krankenwärter per Bataillon oder deren Stellvertreter, Offiziere und Unteroffiziere vom 10. bis 20. Aug., Mannschaft vom 13. bis 20. Aug. in Zug. Ambulances Nr. 26 und 32 und ein Teil der Ärzte, sowie die Sanitäts-Unteroffiziere, Krankenwärter und Krankenträger der Füsilierbataillone Nr. 61—66 und 79—84 und des Schützenbataillons Nr. 7, mit Ausnahme der fünf jüngsten Krankenwärter per Bataillon oder deren Stellvertreter, Offiziere und Unteroffiziere vom 10. bis 20. Aug., Mannschaft vom 13. bis 20. Aug. in Winterthur.

C. Kadresskurse. 1. Operationskurse. 1. Kurs für deutsch sprechende Offiziere vom 28. April bis 19. Mai in Bern. 2. Kurs für französisch sprechende Offiziere vom 15. Sept. bis 6. Okt. in Genf.

2. Offizierbildungsschulen. I. Für deutsch sprechende Ärzte und Apotheker vom 13. März bis 18. April in Basel. II. Für französisch sprechende Ärzte und Apotheker vom 19. Juni bis 25. Juli in Basel. III. Für deutsch sprechende Ärzte und Apotheker vom 18. Sept. bis 24. Okt. in Basel.

3. Unteroffiziersschule. Für deutsch sprechende Krankenwärter vom 10. Mai bis 6. Juni in Basel.

4. Spitalkurse für angehende Krankenwärter. Vom Jan. bis Juni und vom Okt. bis Dez. in den Spitälern in Genf, Lausanne, Freiburg, St. Immer, Bern, Luzern, Zug, Basel, Aarau, Olten, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Herisau, Altdorf, Chur und Lugano.

2. Veterinär-Abschaffung. A. Offizierbildungsschule. Vom 16. Juni bis 28. Juli in Thun.

B. Rekrutenschule. Die Veterinäre haben ihren Rekrutendienst in einer Feldartillerie-Rekrutenschule zu bestehen; sie sind als Train-Rekruten zu bekleiden, zu bewaffnen und auszurüsten.

C. Wiederholungskurs für Truppenpferdeärzte. Vom 17. bis 31. März in Thun.

D. Hufschmiedkurs. Für Hufschmied-Rekruten der Kavallerie, der Artillerie und des Linientrains vom 15. Februar bis 11. April in Thun.

## VII. Verwaltungstruppen.

A. Offizierbildungsschule. Vom 14. Okt. bis 19. Nov. in Thun.

B. Unteroffizierschulen. I. Schule für Unteroffiziere aller Waffen der I., II. und VIII. Division (französisch sprechende) vom 18. Febr. bis 9. März in Thun. II. Schule für Unteroffiziere aller Waffen der III., IV. und V. Division vom 11. bis 30. März in Thun. III. Schule für Unteroffiziere aller Waffen der VI., VII. und VIII. Division (deutsch sprechende) vom 28. Sept. bis 12. Okt. in Frauenfeld.

C. Verwaltungs-Offizierschule. Vom 15. Juli bis 23. Aug. in Thun.

D. Kadresschule für Offiziere und Unteroffiziere der Verwaltungs-Kompanien. Vom 1. bis 23. April in Thun.

E. Rekrutenschule. Sämtliche Verwaltungs-Rekruten vom 23. April bis 1. Juni in Thun.

F. Wiederholungskurse. I. Für Verwaltungs-Offiziere vom 10. bis 30. Juni in Thun. II. Wiederholungskurs der Korpsverpflegungsanstalt I (Verwaltungs-Kompanien Nr. 1 und 2) in Verbindung mit den Übungen des I. Armeekorps vom 24. Aug. bis 14. Sept. in Renens. III. Wiederholungskurs der Korpsverpflegungsanstalt II (Verwaltungs-Kompanien Nr. 3 und 5) vom 12. bis 21. Aug. in Bern.

## VIII. Centralschulen.

Ia für Oberleutnants und Lieutenants aller Waffen und für Adjutanten vom 28. Febr. bis 11 April in Thun. Ib für Oberleutnants und Lieutenants aller Waffen vom 9. Juli bis 20. Aug. in Thun. Ic für Oberleutnants und Lieutenants aller Waffen vom 19. Sept. bis 31. Okt. in Thun. II. für Hauptleute alter Waffen vom 18. April bis 29. Mai in St. Gallen. III. für Majore aller Waffen vom 14. Juni bis 4. Juli in

Luzern. Kurs für höhere Offiziere des III. Armeekorps vom 18. Sept. bis 5. Okt. Ort wird später bestimmt. Wiederholungskurs für Stabssekretäre vom 21. Febr. bis 7. März in Thun.

## IX. Festungstruppen.

1. St. Gotthard. A. Kadresschule. Unteroffizierschule für alle zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Gefreiten sämtlicher Festungsartillerie-Kompanien der Befestigungen vom St. Gotthard und von St. Maurice, sowie der der Gotthardverteidigung zugeteilten Positionsartillerie vom 25. März bis 30. April in Airolo. Schiessschule für alle zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Infanteristen, sämtliche Bataillone der Gottharddivision vom 25. März bis 23. April in Airolo. Theoretischer Kurs für alle neu ernannten Offiziere der Festungsartillerie und solche Offiziere, die aus andern Waffen zur Festungsartillerie versetzt zu werden wünschen vom 25. März bis 30. April in Airolo. Schiessschule für Offiziere der Festungsartillerie vom 12. bis 27. April in Airolo.

B. Gefreitenschule. Gefreitenschule I für alle im Jahre 1895 zu Gefreiten vorgeschlagenen Rekruten und Mannschaften der sämtlichen Festungsartillerie-Kompanien der St. Gotthardbefestigungen vom 27. Juni bis 19. Juli in Andermatt.

C. Rekrutenschulen. Rekrutenschule für die Infanterie Rekruten von Uri und Obwalden und die Hälfte der Rekruten von Nidwalden (Füsilier-Rekruten), Kadres vom 2. Mai bis 25. Juni, Rekruten vom 10. Mai bis 25. Juni in Andermatt. Rekrutenschule für die Kanonierrekruten der Festungskompanie I vom 2. Mai bis 27. Juni in Airolo. Rekrutenschule für die Kanonierrekruten der Festungskompanie II, der Rekruten der Beobachtungskorps-Kompanie und der Maschinengewehrschützen-Kompanie, sowie der Festungsgenisten vom 2. Mai bis 27. Juni in Andermatt. Rekrutenschule für die Rekruten der der Gotthardverteidigung zugeordneten Positionsartillerie-Kompanie Nr. 1 und 7 vom 1. Aug. bis 26. Sept. in Andermatt.

D. Taktischer Kurs. Taktischer Kurs für alle neu zugeteilten Offiziere aller Waffen der Gotthardtruppen mit Ausnahme der Infanterieleutnants des Auszuges vom 1. bis 23. Juli in Andermatt.

E. Spezialkurs. Elektrotechnischer Kurs für Beamte und Angestellte der Fortverwaltung vom 21. Juli bis 1. Aug. in Andermatt.

2. St. Maurice. A. Kadresschulen. Unteroffizierschule für alle zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Gefreiten sämtlicher Festungsartillerie-Kompanien vom 25. März bis 30. April in Airolo. Theoretischer Kurs für alle neu ernannten Offiziere der Festungsartillerie und solche Offiziere, die aus andern Waffen zur Festungsartillerie versetzt zu werden wünschen vom 25. März bis 30. April in Airolo.

B. Gefreitenschule. Für alle im Jahre 1895 zu Gefreiten vorgeschlagenen Rekruten der Festungskompanien von St. Maurice, vom 28. Juni bis 20. Juli in St. Maurice.

C. Rekrutenschule. Für die Rekruten der Festungskompanien von St. Maurice vom 3. Mai bis 28. Juni in St. Maurice.

D. Taktische Kurse. Taktischer Kurs für die neu zur Sicherheitsbesatzung von St. Maurice zugeteilten Offiziere aller Waffen, ausgenommen die Infanterie-Lieutnants des Auszuges, vom 6. bis 28. Aug. in St. Maurice.

E. Spezialkurse. Elektrotechnischer Kurs für Beamte und Angestellte der Fortverwaltung St. Maurice, Zeitpunkt wird später bestimmt, in Andermatt.

## X. Herbstübungen des I. Armeekorps.

Die Truppen rücken am Schlusse der Vorkurse in die Linie. Beginn der Manöver am 4. Sept. Entlassung sämtlicher Truppen am 13. Sept., mit Ausnahme der Korpsverpflegungsanstalt I nebst den bezüglichen Trainabteilungen und dem Lazarettrain, welche am 14. Sept. aus dem Dienst treten. Übungsgebiet: Yverdon-Nyon.

## A u s l a n d .

Deutschland. (Die Budgetkommission des Reichstages) fasste eine Resolution, wonach die Seminare für die Volksschullehrer das Recht zur Erteilung von Zeugnissen für den Einjährig-Freiwilligen-dienst erhalten sollen.

**Deutschland.** († Friedrich von Scheliha, General-Lieutenant z. D.) ist am 13. Januar in Breslau, 66 Jahre alt, gestorben. Er kam 1847 aus dem Kadettenkorps zur Garde-Artillerie. Den Feldzug 1866 machte er als Major im Generalstab im I. Armeekorps mit. 1870 war er als Oberstleutnant Stabschef beim Kommando der Belagerungskavallerie vor Strassburg und später wurde er bei Belfort in gleicher Stellung verwendet. Im Feldzug 1870/71 erhielt er das Eisene Kreuz I. Klasse und den Orden pour le mérite. Er avancierte 1877 zum Generalmajor und 1887 zum Generallieutenant. Zuletzt war er Inspektor der IV. Artillerie-Inspektion in Koblenz. Das folgende Jahr wurde er auf sein Verlangen zur Disposition gestellt.

**Deutschland.** (Bestrafung der Oberfeuerwerkerschüler.) Wie der „Reichsanzeiger“ mitteilt, sind in dem von Seiten des zuständigen Gerichtsherrn bestätigten kriegsgerichtlichen Urteil über die in Untersuchungshaft genommenen Oberfeuerwerkerschüler sämtliche Häftlinge bestraft worden. 131 erhielten wegen Ungehorsams sechs Wochen und einen Tag Gefängnis, eine Strafe, die durch die Untersuchungshaft als verbüsst erachtet worden ist, und drei sind wegen Ungehorsams, Achtungsverletzung und Drohungen, je nach der Schwere des Vergehens, mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu neun Monaten unter Anrechnung der Untersuchungshaft bestraft worden. Gleichzeitig wurden 10 Oberfeuerwerker degradiert. Ein Unteroffizier wurde wegen Aufwiegelung und gemeinschaftlicher Achtungsverletzung zu fünf Jahren Gefängnis, von denen durch die Untersuchungshaft 75 Tage verbüsst worden sind, und zur Degradation verurteilt. Ein anderer Unteroffizier wurde wegen Ungehorsams, Achtungsverletzung und Aufwiegelung mit fünf Jahren und fünf Monaten Gefängnis und der Degradation bestraft.

**Deutschland.** (Zu dem kriegsgerichtlichen Urteil gegen die Feuerwerkerschüler) wird der „Strassb. Post“ von Berlin geschrieben: Die degradierten Unteroffiziere treten in die Reihen der Gemeinen zurück und werden auf der Festung während ihrer Gefangenschaft mit militärischen Arbeiten an den Festungswerken und dergleichen beschäftigt. Sie erhalten eine besondere Kleidung und werden bei den Arbeiten ausserhalb der Gefangenschaft besonders bewacht. Die Unteroffiziere dagegen, die zu Festungsgefängnis verurteilt sind, behalten ihre bisherige Kleidung auch während ihrer Strafzeit bei und dürfen deshalb ausserhalb des Gefängnisses nicht beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung erfolgt meist mit schriftlichen oder anderweitigen Bureau-Arbeiten in den Räumen des Gefängnisses. Die meisten Verurteilten waren Kapitulanten. Da nun der Truppenteil das Recht hat, bei jeder Bestrafung des Kapitulanten über sechs Wochen die Kapitulation aufzuheben und im vorliegenden Falle die geringste Strafe sechs Wochen und einen Tag beträgt, so werden die ehemaligen Oberfeuerwerkerschüler nach Verbüßung der über sie verhängten Strafen einfach entlassen und müssen sich dann einem neuen Lebensberuf widmen.

**Frankreich.** (Ein englisches Urteil über die Degradation des Hauptmanns Dreyfus.) Die „United Service Gazette“ schreibt unterm 12. d. Mts. (Nr. 3236): Die stattgefundene Degradation Dreyfus's hat in England die militärische Empfindung hervorgerufen, als ob diese Ceremonie einen etwas barbarischen Charakter gehabt hätte. Es wird vorausgesetzt, dass seine Schuldhaftigkeit ausser aller Frage stehe, denn seine Mitoffiziere müssen — wie es anzunehmen ist — unendlich abgeneigt gewesen sein, ihn eines solchen Verbrechens an seiner ehrenvollen Stellung und seinem

Vaterlande schuldig zu halten. Gewiss wird sein Verbrechen in England nicht weniger verabschent als in Frankreich. Da, — aus guten und genügenden Gründen, wie angenommen wird, — der Dreyfus'sche Prozess durch das Kriegsgericht im Geheimen geführt worden ist, hätte auch der erste Teil der Bestrafung mit weniger Öffentlichkeit stattfinden dürfen. Der Anblick des, seiner militärischen Abzeichen beraubten Gefangenen, welcher „Vive la France! Je jure que je suis innocent!“ ruft und der ihn umgebenden heftig spottenden Menge, kann nicht sehr erbaulich gewesen sein. Nach allem ist es der Verlust seines Ranges, welchen ein degraderter Offizier am meisten fühlen soll, und es ist daran zu zweifeln, ob irgend etwas wirksamer oder würdiger sei, als unsere einfache Erklärung in der Gazette, dass ein Offizier von seinem Range entbunden wird, „weil die Königin seiner weiteren Dienste nicht mehr bedarf.“ H. M.

**Frankreich.** (Militärisches Begräbnis einer Nonne.) In Susa (Tunis) ist im Alter von 84 Jahren die barmherzige Schwester Josephine Daffis vom Orden der Sœurs de Saint-Joseph de l'Apparition gestorben. Sie war, wie sich ein deutsches Blatt aus Tunis schreiben lässt, die Verkörperung aller christlichen Tugenden; in selbstlosester Weise und allen Gefahren trotzend, widmete sie sich den Kranken und Armen. Sie besass das Ritterkreuz der Ehrenlegion und das Kommandeurhalsband des tunesischen Ordens Nicham-Iftikar. Die Militärmusik schritt bei dem Leichenbegängnis dem Sarge voran, eine Abteilung Soldaten umgab den Sarg und ein Oberst und der Vorsitzende der Stadtgemeinde hielten am Grabe Gedächtnisreden. Eine allen Bekennissen angehörige Menge drängte sich, ihr die letzten Ehren zu erweisen, und als während der Beerdigung ein längst ersehnter Regen fiel, schrieben die Araber der Verstorbenen diese Gunst des Himmels zu.

**Chinesisch-japanischer Krieg.** (Eine treffende Schilderung der chinesischen Generale) entwirft der Berichterstatter der „Times“ in Tien-Tsin: „Die chinesischen Generale sind ein Stück Altertum. Man kanu kaum glaub'n, dass es so etwas noch in unserem Zeitalter geben kann. Dem Wesen nach sind sie eigentlich Armee-Unternehmer. Wie die bürgerlichen Mandarinen kaufen sie ihre Posten als Kapitals-Anlage. Der General bezieht eine gewisse Pauschalsumme von der Regierung, und damit hat er alle Ausgaben für das Bataillon oder Lager zu bestreiten. Seine Ersparnisse hängen nur von seinem Gewissen ab, ob er die Präsenzlisten fälscht oder seine Soldaten betrügt. Nach der Schlacht bei Pjöng-jang hatten viele Soldaten drei, vier oder fünf Monate keinen Sold bekommen. Einige Generale rechneten darauf, dass im Kriege Viele fallen würden, sie also dann nicht so viel zu zahlen hätten. Der berüchtigte Sünder in dieser Beziehung ist General Wei, die Berühmtheit von Pjöng-jang. Wei hatte nur die Hälfte der Truppen, für welche er Sold bekam. Und die Truppen, die da waren, bestanden zumteit aus unausgebildeten Kulis, die in die Stellen von Deserteuren geschoben wurden. Diese Kulis wollten natürlich nicht ihre Haut zu Markte tragen. Aber Wei hatte gewissen einflussreichen Personen viel für sein Kommando gezahlt. Desertion wird im allgemeinen von einem chinesischen General nicht als Unglück betrachtet. Freilich haben es nicht alle chinesischen Offiziere nur aufs Geld machen abgesehen. Einige sind freigebig mit ihren Fonds, gerade so wie einige tapfer und loyal sind und ebenso brave und loyale Soldaten haben. Die Tüchtigkeit eines Kontingents hängt lediglich von der Person seines Generals ab, und wie es in feudalen Zeiten war, fühlen die Truppen mehr Anhänglichkeit an ihren Führer, der sie geworben hat, als an die Regierung oder ihr Vaterland. Wie der Führer, so die Mannschaft. General Tso-Pao-Kwei z. B., dem die Ehre des Kampfes bei Pjöng-jang bis zu seinem Tode zufiel, war vielen Ausländern bekannt. Missionäre und alle übrigen hatten die beste Meinung von ihm. Er war nicht nur tapfer, sondern liebenswürdig und wusste sich die Zuneigung aller, die mit ihm verkehrten, zu erwerben. Der General war selbst ein Mohammedaner, und so bestanden seine Truppen auch sämtlich aus Mohammedanern. Leib an Leib standen sie in der Schlacht gegen eine überwältigende Übermacht.“